jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1951/7/6 1653/48

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15416;

Rechtssatz

Die Behörde darf sich auch im Falle einer zulässigen Schätzung über ein erhebliches Vorbringen des Steuerpflichtigen nicht hinwegsetzen, ohne es zu prüfen.

*

E 6.7.1951, 1653/48 #2 VwSlg 440 F/1951

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1948001653.X02

Im RIS seit

06.07.1951

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at